



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Anlage 7.2/8.1/8.2/9.1/10.1

Zu den Leitfäden

- Verarbeitung Fleisch und Fleischwaren
- Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Fleischerhandwerk
- Fleischgroßhandel
- Broker Fleisch und Fleischwaren
- Lebensmitteleinzelhandel Fleisch und Fleischwaren
- Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln

Nutzung des QS-Prüfzeichens bei zusammengesetzten Produkten

Die Nutzung des QS-Prüfzeichens ist auch bei zusammengesetzten Produkten (Lebensmittel, die aus mehreren Zutaten bestehen) möglich, wenn für den Endverbraucher erkennbar ist, welche Zutaten nach den Anforderungen des QS-Systems produziert und vermarktet worden sind (QS-Ware). Zu diesem Zweck müssen diese Zutaten im Zutatenverzeichnis der Etiketten eindeutig mit einer Fußnote gekennzeichnet sein.

Das Recht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens auf zusammengesetzten Produkten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Freigabe der Etiketten durch die QS Qualität und Sicherheit GmbH. Hierzu sind die Etiketten an Zeichennutzung@q-s.de zu senden.

Der vorherigen Freigabe bedarf es nicht, wenn

- das zusammengesetzte Produkt mindestens 50% QS-Ware enthält,
- das im zusammengesetzten Produkt enthaltene Fleisch/Fleischwaren, welches unter den Geltungsbereich des QS-Systems fällt, zu 100% QS-Ware ist und
- die im zusammengesetzten Produkt enthaltenen stückigen Zutaten aus Obst, Gemüse und Kartoffeln ebenfalls QS-Ware sind und jeweils mindestens 10% (nach QUID) der Gesamtmenge des zusammengesetzten Produkts ausmachen.